

# Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei

(Geldwäschereiverordnung ESBK; GwV ESBK)

Änderung vom ... 2015

---

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission  
verordnet:*

I

Die Geldwäschereiverordnung ESBK vom 12. Juni 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel*

Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten  
der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzie-  
rung

(Geldwäschereiverordnung ESBK, GwV-ESBK)

*Ingress*

gestützt auf Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>2</sup> (GwG),

*Art. 1 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Sie regelt das Verhältnis zwischen der Eidgenössischen Spielbankenkommission  
(Kommission) und den Selbstregulierungsorganisationen der Spielbanken.

*Gliederungstitel nach Art. 1*

## **2. Kapitel: Sorgfaltspflichten**

(Art. 3–11a GwG)

### **1. Abschnitt: Identifizierung und Registrierung**

(Art. 3 GwG)

SR .....

1 SR 955.021

2 SR 955.0

*Art. 2 Abs. 1 und 3 Einleitungssatz sowie Bst. b und c*

<sup>1</sup> Die Spielbank kann die Identifizierungspflicht bei Kassageschäften von erheblichem Wert erfüllen, indem sie die Spielbankenbesucherinnen und die Spielbankenbesucher (Besucherinnen und Besucher) identifiziert und registriert, die beim Kauf und Verkauf von Spielmarken, bei Automatenauszahlungen, beim Ausstellen und Einlösen von Checks oder bei Bargeschäften wie Geldwechsel eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden scheinen, von über 4000 Franken tätigen.

<sup>3</sup> Nach der Identifizierung gemäss Absatz 1 oder 2 hat sie folgende Transaktionen zusätzlich besucherbezogen zu registrieren:

- b. Ausstellen und Einlösen von Checks im Betrag von mindestens 4000 Franken durch die Spielbank oder die Besucherin oder den Besucher;
- c. Geldwechselfeschäfte im Betrag von mindestens 4000 Franken.

*2. Kapitel 3. Abschnitt (Art. 8)*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 9*

**4. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten**

(Art. 6 GwG)

*Art. 9 Grundsatz*

Die Spielbank muss die wirtschaftlichen Hintergründe unverzüglich abklären, sobald ein Fall nach Artikel 6 Absatz 2 GwG eintritt.

*Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 1 (betrifft nur den französischen und den italienischen Text) sowie Abs. 3 und 4*

Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

(Art. 6 Abs. 2 Bst. c GwG)

<sup>3</sup> Die Spielbank erstellt eine risikoorientierte Klassifikation ihrer Geschäftsbeziehungen.

*<sup>4</sup> Aufgehoben*

*Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 (betrifft nur den französischen und den italienischen Text) und 3 (betrifft nur den französischen und den italienischen Text)*

Transaktionen mit erhöhtem Risiko

(Art. 6 Abs. 2 Bst. c GwG)

## 2. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 15)

### *Aufgehoben*

#### *Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Spielbank erstellt und organisiert ihre Dokumentation so, dass das Sekretariat der Kommission, die Strafverfolgungsbehörde oder andere berechnigte Stellen sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3–11a GwG und nach dieser Verordnung bilden können.

#### *Art. 17 Abs. 1 sowie, betrifft nur den französischen und den italienischen Text: Abs. 2 Bst. d und e*

<sup>1</sup> Die Spielbank verfasst interne Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Darin legt sie fest, wie die Sorgfaltspflichten nach GwG und nach dieser Verordnung konkret erfüllt werden.

#### *Art. 18 Abs. 2 Bst. b und e sowie Abs. 3*

<sup>2</sup> Die Geldwäschereifachstelle hat folgende Aufgaben:

- b. Sie plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.
- e. Sie berät die Geschäftsleitung in allen Fragen, die mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

#### <sup>3</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 19* Aus- und Weiterbildung des Personals

Die Spielbank sorgt bei den neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Ausbildung beim Stellenantritt und bei den bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die regelmässige Weiterbildung hinsichtlich der für ihre Funktion wesentlichen Aspekte der Geldwäschereibekämpfung und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

#### *Art. 20 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Spielbank bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen, welche die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3–11a GwG und nach dieser Verordnung überwachen und innerhalb der Spielbank Kontrollen durchführen.

*Art. 21 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss im Rahmen der jährlichen Überprüfung nach Artikel 37 SBG<sup>3</sup> kontrollieren, ob die Spielbank die Pflichten nach den Artikeln 3–11a GwG und nach dieser Verordnung einhält.

*Gliederungstitel nach Art. 21*

**8. Abschnitt: Abbruch oder Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und Meldepflicht**

(Art. 9–11a GwG)

*Art. 22 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Spielbank lehnt die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung ab, wenn:

- a. die Besucherin oder der Besucher nicht identifiziert oder die wirtschaftlich berechnigte Person nicht festgestellt werden kann;
- b. die Besucherin oder der Besucher die Angabe von Informationen über ihren oder seinen wirtschaftlichen Hintergrund verweigert;
- c. die Zweifel an den Angaben der Besucherin oder des Besuchers auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 GwG bestehen bleiben;
- d. sich der Spielbank der Verdacht aufdrängt, dass ihr wissentlich falsche Angaben über die Identität der Besucherin oder des Besuchers oder über deren oder dessen wirtschaftlichen Hintergrund oder über die wirtschaftlich berechnigte Person gemacht wurden.

*Art. 23*

*Aufgehoben*

*4. Kapitel (Art. 26–28)*

*Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

... Im Namen der Eidgenössischen Spielbankenkommission  
Der Präsident: Hermann Bürgi

<sup>3</sup> SR 935.52



